



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

**Per E-Mail:**  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 28. September 2021

Regierungsratsbeschluss vom 28. September 2021

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung - Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Juni 2021 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements, Herr Bundesrat Ueli Maurer, den Kantonsregierungen mit Frist bis 8. Oktober 2021 Gelegenheit gegeben, sich betreffend Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung vernehmen zu lassen. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen.

Aus finanzieller Sicht ist die Erhöhung der Abzüge kritisch, da die Vorlage zu massiven Mindereinnahmen für den Bund (230 Mio. Franken) und für die Kantone (60 Mio. Franken) führt. Andererseits besteht auch im Kanton Basel-Stadt das politische Anliegen, die gestiegenen Krankenkassenprämien steuerlich zu berücksichtigen. Wir schlagen deshalb vor, die Abzüge im Sinne einer tieferen Pauschale festzulegen. Damit können die finanziellen Ausfälle für Bund und Kanton limitiert werden.

An der Vorlage zu begrüßen ist, dass die Kantone weiterhin die Möglichkeit zur Einführung eines Pauschalabzugs gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. g StHG haben. Durch die Einführung einer Pauschale auf kantonaler Ebene können auch Bezügerinnen und Bezüger von Krankenkassenprämienverbilligungen den vollen Abzug geltend machen. Die Pauschale ist viel effizienter, da die Steuerpflichtigen keine Belege mehr einreichen müssen und die Steuerverwaltung von deren Überprüfung befreit ist und das Veranlagungsverfahren damit vereinfacht wird.

Ebenfalls ist der Vorlage darin beizupflichten, dass Prämien für die überobligatorische Krankenpflegeversicherung und Lebensversicherungen sowie die Zinsen auf Sparkapitalien künftig nicht mehr zum Abzug berechtigen. Diese konnten aufgrund des Umstandes, dass der Abzug in den allermeisten Fällen bereits durch die Krankenkassenprämien ausgeschöpft war, schon bislang

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

faktisch nicht steuermindernd berücksichtigt werden. Eine Streichung mangels praktischer Relevanz erscheint daher angezeigt.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin